

Aus der Gerichtspraxis = Questions juridiques

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **23 (1966)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ortswechsel mit sich bringt. Auf die Fragen der Stadtregionen eingehend, forderte Professor Koller die Schaffung von Orten der Versorgung und Ausstattung entsprechend den Einkommensverhältnissen in den wachsenden Randgebieten. Die Standortwahl dieser zentralen Orte werfe aber die Frage nach der Neugründung grösserer Anlagen auf.

Von der Seite der Ausbildung beleuchtete der Vortragende die Frage, indem er auf den Umstand hinwies, dass diese viel zu sehr auf das *Formale* ausgerichtet sei. Der Planer müsse sich mit der Stadt als einem *Sozialkörper* befassen. Am Beispiel Wolfsburgs erläuterte er, wie sich durch die Neubildung eines solchen Sozialkörpers ein der heutigen Gesellschaftsform entsprechendes Gefüge ergeben hatte. Er führte dabei aus, dass die Bindung der Bevölkerung durch gemeinsames neues Erleben gefestigt worden sei. *Demokratie* könne eben nirgends besser als in den *Selbstverwaltungskörpern* gelernt werden, die schlechthin die Grundlagen der Demokratie seien.

Zu den grundsätzlichen Erwägungen

zurückkehrend, kam der Vortragende auf die Neigung der Techniker zu sprechen, die Politiker zu totalitären Massnahmen zu verleiten. Drastisch führte er vor Augen, dass die Planer ja nur einen verschwindend kleinen Prozentsatz der Bevölkerung ausmachen, der durch seine Ideen das Leben der überwiegenden Mehrheit — lauter ganz normale Menschen — umgestalten wolle. Er erinnerte daran, dass man in einer neuen Stadt auch leben können müsse.

Ein Modell aller in einer Stadt wirklichen Standortfaktoren könne man nicht bauen. Man muss den Prozess der Stadtwerdung selbst ablaufen und sich selbst steuern lassen. Das Unternehmen einer Stadtgründung muss die Leute zusammenbringen, die miteinander an einem Standort sitzen wollen. Es sind dies jene Leute, denen woanders das Wohnen oder Produzieren zu teuer ist. Dazu kommt noch die erhöhte Arbeitschance, die ein Neort gegenüber den vorherigen Verhältnissen bietet. Die Stadt, ein Ort des Konsums, muss mit den Produktionsträgern verbunden sein.

Am Ende seiner packenden Ausführungen erläuterte Professor Koller den Aufbau der Verwaltung in der neuen Stadt Wolfsburg, indem er ausführte, dass die Institutionen der Gemeindeverwaltung schon vor der physischen Stadtwerdung geschaffen worden seien. Daraus entstand ein System der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Aemtern — Stadtverwaltung, Stadtbaubüro, Werkverwaltung, Katasteramt, Wohnbaugesellschaft —, die durch die häufige *Personalunion* zwischen den Mitgliedern einzelner Gremien gefördert wurde. Mit einer Verbeugung gegen die Wiener Gastgeber und seine geistige Heimat *Oesterreich* bezeichnete er die Zustände jener Tage als fast typisch österreichisch, die zwar manche preussische Kritik hervorriefen, sich jedoch letztlich als durchaus gangbar erwiesen hatten.

Mit diesem Vortrag fand eine Veranstaltung ihr Ende, die im Rahmen der Feierlichkeiten zum Jubiläum der Technischen Hochschule grösstes Interesse und die Anteilnahme zahlreicher Gäste aus dem In- und Ausland gefunden hat.

AUS DER GERICHTSPRAXIS – QUESTIONS JURIDIQUES

Erhebliche Leistungspflicht zugunsten Dritter nur auf klarer Grundlage!

Ein neues Kapitel aus dem Landschaftsschutz am Randen
(Von unserem Bundesgerichts-korrespondenten)

Der Kanton Schaffhausen hat in seinem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG/ZGB) einen Natur- und Heimatschutzartikel 96 erlassen, der Verbote und notfalls Zwangseignungen für Schutzmassnahmen der angedeuteten Art vorsieht. Am 11. Oktober 1963 hat die *Gemeinde Siblingen* für das ihr zugehörige Gebiet des Randens eine Schutzverordnung erlassen. Sie teilt das Siblinger Randengebiet in eine Waldzone, eine Schutzzone und das übrige Randengebiet ein. In der Schutzzone sind Bauten ebenso wie feste, tote oder lebende Einzäunungen untersagt. Das landwirtschaftlich nutzbare übrige Gebiet erhält besondere Bauvorschriften, wobei die Erhaltung und angemessene Erweiterung der bestehenden, in einer Waldlichtung befindlichen Wohn-, Ökonomie- und Gastwirtschaftsbauten des «Randenhauses» gewährleistet bleiben. Der Gastwirt wird aber verpflichtet, unmittelbar beim Austritt der Strassen aus dem Wald auf die Lichtung Parkplätze anzulegen, da die Besucher der Berghäuser, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nur bis zum Beginn des offenen Feldes Zufahrt erhalten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Verordnungsbestimmungen bewilligen, soweit sie ihrem Zweck nicht wider-

sprechen, eine ästhetisch bessere Lösung erzielen und sonst eine besondere Härte entstünde.

Totales Bauverbot nur wo nötig

Vom Inhaber des «Randenhauses» wurden das Bau- und Einzäunungsverbot sowie die Parkplatzvorschrift angefochten, zuletzt mit der staatsrechtlichen Beschwerde ans *Bundesgericht*. Die *staatsrechtliche Kammer* desselben prüft nach ihrer ständigen Praxis öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen auf das Vorliegen der nötigen gesetzlichen Grundlage dafür nur darauf hin, ob das Vorliegen dieser Grundlage willkürlich bejaht oder ob sie rechtsungleich angewendet wurde. Nur bei ungewöhnlich weit gehenden Eigentumsbeschränkungen verlangt sie mehr, nämlich eine *klare* gesetzliche Grundlage. Daneben wird in beiden Fällen geprüft, ob die Beschränkungen im öffentlichen Interesse liegen. Im vorliegenden Fall lag ein totales Bauverbot vor, das einer klaren Grundlage bedarf. Es hält sich aber im Rahmen von Artikel 96 EG/ZGB, da es sich wirklich nur auf die entsprechend schutzwürdigen Teile des Siblinger Randens beschränkt (im Gegensatz zu anderen, unterschiedlosen, vom Bundesgericht aufgehobenen Bauverboten auf dem Randen). Dass das Bauverbot nur durch Zwangseignung durchsetzbar sei, wie der Beschwerdeführer behauptet, stimmt nicht; diese «kann», muss aber nicht vom Gemeinwesen durchgeführt werden, während dem vom Bauverbot Betroffenen bei materieller, also nicht förmlicher Ent-

eignung nach dem schaffhauserischen Baugesetz (Artikel 32 f.) so oder so noch ein Anspruch auf Entschädigung verbleibt. Die Schutzwürdigkeit des in Frage stehenden Gebietes und damit das öffentliche Interesse an Schutzmassnahmen prüfte das Bundesgericht mit seiner den kantonalen Behörden hier Spielraum lassenden Zurückhaltung. Es bejahte die Schutzwürdigkeit dieser Aussichtsgegend und dieses unverbauten, von nah und fern gut sichtbaren Landschaftsbildes, was der Erwartung jedes Kenners des Randens entspricht. Eine Ueberbauung des ungeschützten Teils der Hochfläche, der zur Gemeinde Hemmenthal gehört, müsste das Interesse am Siblinger Randen nur erhöhen.

Keine Uebertreibungen!

Dessenungeachtet gelangte das Bundesgericht aber zu einzelnen Einschränkungen. Zur Erhaltung und angemessenen Erweiterung des «Randenhauses» wurde ein kleiner Teil der Lichtung dem «übrigen Randengebiet» zugeteilt. Dieser Teil war aber zu klein, um diesem Zweck zu dienen. Der Landschaftsschutz erforderte keine derartige Ausdehnung der Schutzzone, die im Osten des «Randenhauses» darum um 15 Meter zurückversetzt wurde. Auf der gegenüberliegenden Seite lagen ähnliche Verhältnisse vor, doch wurde mangels konkreterer Pläne der Beschwerdeführer hier auf das Recht zu Ausnahmebewilligungen verwiesen. Auch das Verbot aller festen Einzäunungen wurde als übermässig befunden, da Drahtzäune, insbesondere elektrische Weidhäge, im

Gegensatz etwa zu Stein- oder Bretterwänden, aus einiger Entfernung nicht mehr sichtbar und daher sehr wohl mit dem Landschaftsschutz und der Aussicht zu vereinbaren sind. Das Platzerrichtungsgebot endlich stellt eine an sich mögliche Leistungspflicht aus öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung dar. Sie geht aber über das übliche Pflichtmass, das gewöhnlich nur den Unterhalt von Gebäuden sowie das Abtragen oder Wiederherstellen beschädigter Bauten verlangt, hinaus und bedarf einer klaren gesetzlichen Grundlage. Artikel 96 EG/ZGB sieht zum Landschaftsschutz aber nur Verbote, doch keine Leistungsgebote zugunsten Dritter vor. Ausserdem würden Motorfahrzeugparks auf der Lichtung den Landschaftsschutz beeinträchtigen. Sie wären hier zweckmässigerweise im Waldesinnern verborgen anzulegen, wobei im offenen Gelände ein Parkverbot zu erlassen wäre. Da aller Wald der Gemeinde gehört und sie die Parkverbote erlässt, obliegt ihr hier die Abhilfe. — In diesem Sinne wurde die Beschwerde teilweise gutgeheissen. *Dr. R. B.*

Der Kampf gegen übermässige Einwirkungen aus der Nachbarschaft

(Von unserem Bundesgerichts-korrespondenten)

Je mehr Menschen beisammen leben und je mehr dieses Leben mechanisiert wird, desto häufiger leiden sie unter lästigen Einwirkungen (sogenannten Immissionen) wie Lärm und Dünsten, die aus der Nachbarschaft auf das von ihnen benützte Grundstück eindringen. Das Bundesgericht hat in zum Teil hoch bedeutsamen Urteilen die Abwehr solcher Uebergriffe gefördert.

Der Bauplatz verscheuchte Kunden

Grösste Tragweite besitzt ein Bieler Fall. Beim Bau eines Geschäftshauses, der zwei Jahre und drei Monate dauerte und bei dem stellenweise die Strasse als Werkplatz benützt werden musste, war die Sicht auf eine Bäckerei und Konditorei samt dem Zugang dazu behindert, was zusammen mit dem Baulärm und dem Staub des Bauplatzes zahlreiche Kunden derselben abhielt. Eine gerichtliche Buchexpertise ergab eine Gewinneinbusse von 14 500 Franken. Nach Abzug eines der Eröffnung eines Konkurrenzgeschäftes zuzuschreibenden Teils dieses Rückganges sprach der *Appellationshof des Kantons Bern* dem Bäcker zu Lasten der Bauherrschaft 6000 Franken Schadenersatz zu.

Die Bauherrschaft erhob hiegegen Berufung an die *II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes*, wurde aber abgewiesen. Die Bauherrschaft hatte sich dagegen gewehrt, dass die Schadenersatzpflicht nach Artikel 679 des Zivilgesetzbuches (ZGB) auf sie angewendet werde, weil sie nach

dieser Vorschrift nur entsteht, wenn sie das Eigentumsrecht überschreitet. Da der Bauvorgang als einwandfrei befunden worden war, fand sie, sie habe damit ihr Eigentumsrecht nicht überschritten. Man könne ihr nicht vorwerfen, ihr rechtmässiges Vorgehen sei für den Nachbarn trotzdem unzumutbar gewesen.

Das Bundesgericht kam auch zum Schluss, Artikel 679 ZGB sei nicht anwendbar, weil er vornehmlich dem Wirklichen der nachbarrechtlichen Regeln von Artikel 684 ZGB dient, der verlangt, dass man sich übermässiger Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn enthalte. Beim Bauen lässt es sich aber nicht immer vermeiden, dass der Bauherrschaft das Vorrecht gewährt werden muss, ausnahmsweise die Regeln des ordentlicherweise geltenden Nachbarrechts, also des ordentlicherweise als zumutbar Geltenden, zu überschreiten. Das Gesetz bestimmt jedoch nicht, was die Rechtsfolgen sind, wenn so, auf Grund eines Vorrechts, in den ordentlichen Rechtsbereich des Nachbarn eingegriffen wird. Es liegt damit eine nach Artikel 1 ZGB vom Richter zu schliessende Gesetzeslücke vor, wobei er wie ein Gesetzgeber zu handeln hat.

Schliessung einer Gesetzeslücke

Nun hat der Gesetzgeber aber nicht nur widerrechtliche Schädigung, sondern auch die Gewährung von Sonderrechten zum Eingriff in fremde Rechte an eine Entschädigungspflicht geknüpft (Artikel 694 ZGB über das Notwegrecht, Artikel 701 ZGB über Eingriffe zur Schadensabwehr und Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Enteignung). Angesichts der gleichartigen Interessenlage ist auch hier so zu verfahren. Dabei ist, ähnlich wie bei der Haftung für Schäden, die man beim Abwehren eines Notstandes Dritten verurteilt (Artikel 52, Absatz 2, des Obligationenrechtes) dem Richter ein weiter Ermessensspielraum zu belassen. Bloss, gewöhnliche Unzukömmlichkeiten aus einem Bau rechtfertigen keinen Ausgleich in Geld, im Gegensatz zum grundsätzlich zu bejahenden Ersatzanspruch bei beträchtlicher Schädigung. Im vorliegenden Fall ergibt sich zwar bloss ein zu deckender Schaden von 9 Franken pro Werktag. Bei langer Bauzeit entsteht jedoch daraus ein Nachteil von mehreren tausend Franken. Er ist nicht minder beträchtlich, wenn er allmählich statt plötzlich eintritt.

Wichtig an diesem Urteil ist nicht nur die Schliessung einer Gesetzeslücke mit einer Entschädigungspflicht, sondern auch die Anerkennung sogenannter negativer Immissionen. Es sind dies mittelbare nachteilige Einwirkungen, die im Abhalten vorteilhafter Einflüsse, z. B. im Abhalten von Kundschaft oder von Sonne und Aussicht, bestehen. Wichtig wird freilich auch sein, dass die An-

nahme eines Vorrechtes, nachbarschaftliche Schutzregeln zu überschreiten, um im Eigentumsrecht liegende Verrichtungen (wie Bauten) zu ermöglichen, nicht zu weit ausgedehnt wird. Das Privileg sollte nur gelten, wo es unumgänglich ist. Wo technische Massregeln zumutbar sind, um die ausserordentlichen Einwirkungen einzudämmen, sollte auf diese gedrungen werden und kein mit Geld abzubezahlendes Vorrecht gewährt werden. Jahrelanges ohrenbetäubendes Getöse in Wohngebieten ist, beispielsweise, durch Schallschutzmassnahmen erträglich zu machen oder, wenn das nicht geht, zu verbieten, jedoch nicht durch Geld abzuleisten.

Verbot, wo Schutzvorkehrungen versagen

In diesem Sinne hat die *II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes* in einer Sache aus St. Moritz entschieden, wo Nachbarn eine gegenseitige Dienstbarkeit zur Gewerbebeschränkung errichtet hatten. Allerdings handelte es sich hier nicht, wie im Bieler Fall, um ein Vorrecht. Die Dienstbarkeit verbot namentlich lärmende, Rauch und üble Gerüche verbreitende oder sonstige nachteilige Einrichtungen und Gebäude. Eine darunterfallende landwirtschaftliche Liegenschaft war von der Politischen Gemeinde St. Moritz erworben worden. Deren Pächter wollte eine Schweinemästerei einrichten. Das *Bezirksgericht Maloja* ordnete auf Klage aus der Dienstbarkeit berechtigter Personen Schutzmassnahmen an, nämlich beim Halten von höchstens zwei Schweinen bestimmte hygienische und geruchsbeseitigende Vorkehrungen, beim Halten von mehr als zwei Schweinen bestimmte Verstärkungen derselben und Lärmschutzeinrichtungen (Glasbausteine und einwandfreie Entlüftung statt Fenster, abschliessbare Verladerampe). Das *Kantonsgericht von Graubünden* schützte dieses Urteil im wesentlichen. Da im betreffenden Landwirtschaftsbetrieb stets Schweine gehalten worden waren, erschien der Bündner Justiz deren völliger Ausschluss nicht sinngemäss, was andererseits nicht hiess, dass deren bisherige Haltungart heute noch geduldet oder ihr Umfang noch ausgedehnt werden dürfte.

Da die Stallungen unmittelbar neben dem Hotel der Kläger liegen, konnte das Bundesgericht die Frage offenlassen, ob die Dienstbarkeit einen stärkeren Schutz als den ohnehin von Artikel 684 ZGB gegen nachbarliche Einwirkungen gewährten bieten sollte. So oder so hätte eine Schweinemästerei ohne Schutzmassnahmen nicht geduldet werden können. Ob der Schutz in einem Verbot oder in besonderen Vorkehrungen bestehen soll, hängt jedoch vom Umfang der Schweinehaltung ab, die hier ungewiss geblieben ist. Ein gänzliches Verbot scheint zur Wahrung der Rechte der Nachbarn hier nicht nötig, wenn die angeordneten technischen Massnahmen vollzogen werden. Hingegen hätte die

Vorinstanz die obere Zahl der zuzulassenden Tiere beschränken sollen. Das Bundesgericht holte das nach und begrenzte sie bei Strafe auf zehn Schweine. Zugleich stellte es, falls die technischen Schutzvorkehrungen nicht genügen sollten, auch bei kleinerem Schweinebestand eine unerbittliche, gänzliche Einstellung der Schweinehaltung in Aussicht.

Die Zumutbarkeit der Abwehr von Naturschäden

In diesem Zusammenhang ist weiter zu erwähnen, dass die *II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes* eine Berufung der Gemeinde Freiburg i. Ü. gegen eine Verurteilung durch den *Appellationshof des freiburgischen Kantonsgerichtes* abgewiesen hat. Dieser hatte die Gemeinde zu Schadenersatz verpflichtet, weil während eines heftigen Gewitterregens ein Erdbeben, der von einer Gemeindeparzelle ausging, im Galterntobel ein Haus zerstört und andere Gebäude beschädigt sowie einen Kanal verschüttet hatte. Felsstürze, Rutschungen und umfallende Bäume gehören zwar an den Steilhängen des Galterntobels von alters her zu den regelmässigen Ereignissen. Man kann ihnen indessen durch geeignete Vorbeugungsmassnahmen, die im vorliegenden Fall an die 20 000 Franken gekostet, aber eine Gefahr für Leib und Leben

ausgeschlossen hätten, auf durchaus zumutbare Weise beikommen. Das ist durch Fachleute festgestellt. Das Gewitter hatte ausserdem keine solche Heftigkeit gehabt, dass von höherer Gewalt, mit der man nicht rechnen kann, die Rede sein könnte. Die Gemeinde war zudem von den Anwohnern auf Grund vorgängiger Felsabbrüche und Vorzeichen mehrfach gewarnt worden, hatte jedoch nur unzureichende Gegenmassnahmen getroffen. So wurde sie zu Recht verurteilt.

Die rechtliche Grundlage ihrer Schadenersatzpflicht liegt hier weniger in Artikel 679 ZGB, der in gewissem Sinne einen Sonderfall des allgemeinen Abwehrrechts des Grundeigentümers gegen Uebergriff auf sein Eigentum (Artikel 641 ZGB) bildet. Artikel 679 ZGB lässt den Eigentümer für unverschuldete, aber von seinem Eigentum ausgehende Ueberschreitungen seines Rechts haften. Die Haftung kann auf Naturereignisse ausgedehnt werden, indem man sich auf die allgemeine Schadenersatzpflicht für unerlaubte Handlungen im Sinne von Artikel 41 des Obligationenrechtes (OR) stützt. Nach der hierzu gehörigen Rechtsprechung hat nämlich derjenige, der einen gefährlichen Zustand schafft, die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Beim Grundeigentum muss das auch für das Aufrechterhalten natürlicher Gefah-

ren eines Grundstückes gelten. Der Grundeigentümer haftet daher ähnlich wie ein Werkeigentümer (Artikel 58 OR), doch, im Gegensatz zu diesem, nur auf Grund eines Verschuldens (Artikel 41 OR). Ein solches ist bei Naturereignissen lediglich vorhanden, wenn die unterlassenen Vorsichtsmassnahmen zumutbar waren. Die rein kausale Haftung nach Artikel 679 ZGB kann nicht auf jede Unterlassung von Abwehrmassnahmen voraussehbarer oder unvor- aussehbarer natürlicher Gefahren herangezogen werden. Das wäre, da die Gefahr nicht vom Eigentümer primär veranlasst wird, zu streng und würde gewisse Grundeigentümer veranlassen, kurzerhand auf ihr Eigentum zu verzichten. Andererseits kann jeweils einem Mitverschulden des Geschädigten im Sinne von Artikel 44, Absatz 1, OR Rechnung getragen werden. Im vorliegenden Fall kannten die geschädigten Bewohner des Galterntobels die Gefahren, wehrten sich aber beizeiten dagegen. Dass an so gefährlicher Stelle gebaut wurde, fällt nicht ihnen zur Last. Die von ihnen benutzten Parzellen sind seit Jahrhunderten mit Genehmigung der Gemeinde überbaut. Eine Kostenteilung im Interesse beider Seiten in Anlehnung an Artikel 698 ZGB (Unterhalt nachbarlicher Einrichtungen) kommt für diesmal auch nicht in Frage. Dr. R. B.

REZENSIONEN - CRITIQUE DE LIVRES

Geotechnische Karte der Schweiz.

Zweite Auflage. Blatt Nr. 1 Neuchâtel-Bern-Basel. Herausgegeben von der Schweiz. Geotechnischen Kommission, Bern 1964.

Die unter Leitung von F. de Quervain durch F. Hofmänner, V. Jenny und V. Köppel neu herausgegebene Geotechnische Karte der Schweiz 1:200 000 hat mit diesem an zweiter Stelle erschienenen Blatt eine erfreuliche Fortsetzung erfahren. Es behandelt den Nordwesten des Landes und reicht im Süden bis über Yverdon und Fribourg hinaus, so dass also der grösste Teil des Juras inbegriffen ist. Seinen besondern Charakter erhält dieses Blatt durch die Beigabe einer Bodenkarte 1:1 000 000 von E. Frei, P. Juhasz und R. Bach, welche neun Bodenassoziationen, ihre wichtigen Glieder, die sie wesentlich bedingenden Klimate und Muttergesteine zum Ausdruck bringt. Bemerkenswert ist dabei die vielfache Uebereinstimmung der Assoziationen mit den drei orographisch-tektonisch-petrographischen Hauptgebieten des Landes: Jura, Mittelland und Alpen, so sehr naturgemäss infolge Klima und Muttergesteinen «Uebergriffe» in den Grenzgebieten an der «Tagesordnung» sind. Wie dem ersten Blatt wurde

auch dem zweiten ein Kommentar beigegeben, der die Karte noch vertiefter, als dies die eingehende Legende tut, zu erschliessen gestattet. Vielleicht darf hier der Wunsch angebracht werden, dass in diesem Kommentar in noch etwas vermehrter Weise auf die praktische Verwendung z. B. hinsichtlich der Baugründe hingewiesen wird. Im übrigen wird auch dieses Blatt dem Planer jeglicher Provenienz ausgezeichnete Dienste zu leisten vermögen und ist ihm daher zu ausgedehnter Benutzung sehr angelegentlich zu empfehlen. H. M.

Die Auswirkungen des wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandels auf den Städtebau. Von R. Hillebrecht. **Städtebau und Verkehr.** Von F. Tamms. Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Köln und Opladen 1964. Westdeutscher Verlag. 82 Seiten, 8 Abbildungen. Geheftet DM 8.—.

Die Schrift enthält die beiden Vorträge sowie die Diskussionsvoten der 133. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Forschung Westfalen. Der bekannte Städtebauer Hillebrecht beleuchtet die sozialen und wirtschaftlichen Struktur-

änderungen der Städte im 20. Jahrhundert insbesondere am Beispiel Hannovers, welche die überlieferte Stadtgestalt gesprengt haben und noch weiter auflösen drohen — in der Tat wird die Stadt je länger desto mehr nur noch eines der Elemente von *Stadtregionen*. Als Lösung empfiehlt er generell statt der im Gange befindlichen Dezentralisation die Dekonzentration, die Schwerpunkte mit Nebenzentren unter Erhaltung oder Regeneration der «schöpferischen» Spannung Stadt-Land zum Ziel hat. Der Düsseldorfer F. Tamms zeigt demgegenüber die «Verkehrskrise» der Städte auf und warnt vor allem vor Schemalösungen, wobei der Massenverkehr mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zu bewältigen ist, dem Arbeitsverkehr aber zugleich der Raum freigehalten werden muss. Er macht auch auf das vielfach vernachlässigte Finanzierungsproblem aufmerksam, dem er mit Recht basale Bedeutung zumisst. Aus der interessanten Diskussion sei vor allem auf die Mahnung St. Pragers hingewiesen, der von einer Flut von Planungen spricht, der jedoch die Tat folgen müsse. Als Ausdruck der verworrenen Standortproblematik der Zeit und der Versuche, sie zu lösen, ist die Schrift höchst aufschlussreich. E. M.